

Tabak-Arbeiter

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

3. November 1923

Alle Rechte vorbehalten. In allen Ländern der Welt. — Der monatliche Beitrag beträgt 20 Pfennig. — Die Vereinsbeiträge sind vierteljährlich zu zahlen. — Der Vorstand des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, R. D. Lehmann a. N., Postfach 100, Hamburg. — Der Reichsarbeitsminister, R. D. Lehmann a. N., Postfach 100, Hamburg. — Der Reichsarbeitsminister, R. D. Lehmann a. N., Postfach 100, Hamburg.

Am 3. November (Sonntag) ist der 44. Wochenbeitrag fällig

Der Reichsarbeitsminister, R. D. Lehmann a. N., Postfach 100, Hamburg. — Der Reichsarbeitsminister, R. D. Lehmann a. N., Postfach 100, Hamburg. — Der Reichsarbeitsminister, R. D. Lehmann a. N., Postfach 100, Hamburg.

Beitragsänderungen.

Der wöchentliche Beitragsbeitrag ohne Betrag von nun an 3 Milliarden Mark. Der Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen. Der wöchentliche Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen. Der wöchentliche Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen.

Der wöchentliche Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen. Der wöchentliche Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen. Der wöchentliche Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen.

Der wöchentliche Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen. Der wöchentliche Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen. Der wöchentliche Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen.

Der wöchentliche Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen. Der wöchentliche Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen. Der wöchentliche Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen.

Der wöchentliche Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen. Der wöchentliche Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen. Der wöchentliche Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen.

Der wöchentliche Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen. Der wöchentliche Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen. Der wöchentliche Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen.

Der wöchentliche Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen. Der wöchentliche Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen. Der wöchentliche Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen.

Der wöchentliche Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen. Der wöchentliche Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen. Der wöchentliche Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen.

Der wöchentliche Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen. Der wöchentliche Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen. Der wöchentliche Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen.

Der wöchentliche Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen. Der wöchentliche Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen. Der wöchentliche Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen.

Der wöchentliche Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen. Der wöchentliche Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen. Der wöchentliche Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen.

Der wöchentliche Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen. Der wöchentliche Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen. Der wöchentliche Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen.

Der wöchentliche Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen. Der wöchentliche Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen. Der wöchentliche Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen.

Tabakarbeiter, die bisher auf Grund der Bestimmungen des § 91 des Tabaksteuergesetzes Unterfertigung erhalten haben, nunmehr an die Erwerbslosenfürsorge übergeführt werden sollen, und zwar werden sie unter den gleichen Voraussetzungen wie andere Erwerbslose aufgenommen. Dabei soll die Zeit, in der auf Grund der Bestimmungen des § 91 des Tabaksteuergesetzes Entschädigungen gewährt worden sind, auf die Dauer der Erwerbslosenunterfertigung nicht angerechnet werden. (Diesen Standpunkt hat der Reichsarbeitsminister sowohl in seinem Schreiben vom 17. März 1922 an den Sanktburger Senat, wie auch in seinem Schreiben vom 12. Juni dieses Jahres an unseren Verband vertreten.) Die Prüfung der Bedürftigkeit soll in wohlwollender Weise erfolgen. Kurzarbeiter werden ohne Ausnahme übernommen. Der Vertreter des Reichsfinanzministeriums will sich dafür einsehen, daß in den Fällen, wo die Erwerbslosen oder Kurzarbeitenden Tabakarbeiter aus irgendwelchen Gründen nicht von der Erwerbslosenfürsorge übernommen werden können, z. B. infolge Geldmangels, wegen Fehlens der nötigen Einrichtungen usw., die Zollämter nach den Bestimmungen des § 91 des Tabaksteuergesetzes vorläufig Unterfertigung weiter zahlen, jedoch nicht über den 17. November hinaus.

Nach dieser Sitzung ist an die einzelnen Landesbehörden das nachstehende Reichsdienstleistungsgramm gerichtet worden:

Damit bei Aufhebung § 91 Tabaksteuergesetzes am 1. November nicht Schwierigkeiten entstehen, hätte die Zahlung der allgemeinen Erwerbslosenfürsorge anzuweisen, daß die Unterfertigungsbescheide von Tabakarbeitern, die bisher durch Zollämter unterstützt wurden, mit tunclichem Entgegenkommen behandeln. In Zweifelsfällen erweisen Zollämter Auskünfte. Wo in länderlichen Bezirken mit starker Zigarettenindustrie Aufschlagsbescheide für die Erwerbslosenfürsorge entfallen, werden Zollämter auf Erteilung Bescheidens bis 17. November Aufschlagsbescheide übernehme. Reichsfinanzminister ist hiermit einverstanden und hat Zollämter entsprechend angewiesen.

Das Reichsfinanzministerium hat den Poststellen inzwischen im Sinne dieses Telegramms Anweisung gegeben.

Alle arbeitslosen Kollegen und Kolleginnen, die bisher auf Grund der Bestimmungen des § 91 des Tabaksteuergesetzes unterstützt worden sind, müssen sich nunmehr sofort beim öffentlichen Arbeitsnachweis bzw. bei der Erwerbslosenfürsorge melden und dort einen Antrag auf Unterfertigung aus der Erwerbslosenfürsorge stellen. Wo solche Einrichtungen nicht vorhanden sein sollten, muß die Meldung und Stellung der Anträge beim Gemeindevorstand erfolgen. Dabei ist darauf zu dringen, daß auf dem schnellsten Wege solche Einrichtungen geschaffen werden und für die Bereitstellung der nötigen Gelder gesorgt wird. Geht dies nicht, dann stehen die erwerbslosen Tabakarbeiter in den betreffenden Orten nach dem 17. November vor dem Nichts. Für Kurzarbeiter hat der Arbeitgeber oder der mit der Führung der Lohnbücher beauftragte die Formulare und Listen von der zuständigen Instanz, dem Arbeitsamt der Gemeindebehörde, zu beschaffen. Die Listen auszufüllen, der Fürsorge zurückzugeben und auf Anweisung des errechneten Differenzbetrags auszuliegen. Die Kurzarbeiter müssen ihre Unternehmer auf diese für sie so wichtige Frage aufmerksam machen und dieselben darauf hinweisen, daß sie bei Unterlassung der Meldung von der Fürsorge oder der Werkbehörde in Strafe genommen werden und daß außerdem die Arbeiter Anspruch auf Schadenersatz von dem Gewerbegeber erheben können.

Die Kurzarbeiterfürsorge selbst ist wie folgt geregelt worden: Erreichen in einer Kalenderwoche oder Kalenderdoppelwoche Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit die in ihrer Arbeitsstätte ohne Überarbeit übliche Zahl von Arbeitstagen nicht und erlangen sie deswegen weniger als fünf Schefel ihres vollen Arbeitsverdienstes, so erhalten sie 40 v. H. des Unterschiedes zwischen ihrem Arbeitsverdienst und fünf Schefel des vollen Verdienstes als Kurzarbeiterunterfertigung. Die Kurzarbeiterunterfertigung vermindert sich für jeden aufschlagberechtigten Angehörigen um 10 v. H. dieses Unterschiedes, bis fünf Schefel des vollen Verdienstes erreicht sind. Auf Verlangen des Vorstehenden des öffentlichen Arbeitsnachweises hat aber der Arbeitgeber die Kurzarbeiterunterfertigung einzuführen, wenn die Bedürftigkeit nicht gegeben ist. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, über den Arbeitsverdienst Auskunft zu geben und die Errechnung und Auszahlung der Unterfertigung kostenlos zu besorgen.

In den Orten, wo keine Erwerbslosenfürsorge besteht, sollte, oder wo die bestehende Erwerbslosenfürsorge die Tabakarbeiter aus irgendwelchen Gründen nicht gleich übernehmen kann, ist sofort dem zuständigen Zollamt Mitteilung zu machen, damit dann die Unterfertigung auf Grund der Bestimmungen des § 91 des Tabaksteuergesetzes zur Auszahlung kommt. Wir betonen aber nochmals, daß diese Unterfertigung unter keinen Umständen über den 17. November hinaus gezahlt wird.

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Rautabakindustrie.

Allgemein verbindlich erklärt wurde der am 12. Oktober 1923 abgeschlossene 13. Nachtrag zum allgemeinen verbindlichen Tarifvertrag vom 6. Dezember 1922. Die allgemeinen Bestimmungen beginnen mit der Lohnhöhe, in die der 7. Oktober 1923 fällt und erstreckt sich über die Orte Nordhausen, Galtz, Jann-Münden, Banfried, Schwege und Mühlhausen.

Die Nordheimer Lohnvereinbarung.

Bei den am 1. November in Nordheim stattgefundenen Lohnverhandlungen kam es zu einer Vereinbarung, die ihren Ausdruck findet im 20. Nachtrag zum Rautabaktarifvertrag für Nordhausen, Galtz, Jann-Münden, Banfried, Schwege und Mühlhausen in Thür. vom 5. Dezember 1922.

Die bisherige Teuerungszulage wird erhöht und sind die neuen Löhne zahlbar an dem auf den 28. Oktober folgenden Lohnzahlungstage.

Der Gesamtlohn beträgt:

für die Stangenmacher	5 547 510 087 Brog.
für die Spinner	5 989 223 755 Brog.
für alle anderen Zigarettenarbeiter	5 877 620 260 Brog.
für die Zeitlohnarbeiter	6 354 475 483 Brog.

Das bedeutet eine Erhöhung der letztgültigen Lohnsätze um 358 Prozent.

Die sich hieraus ergebenden Lohnsätze werden abgerundet und zwar Beträge von unter 500 Mark nach unten und von 500 Mark an aufwärts nach oben auf volle 1000 Mark. Die sich hieraus ergebenden Nettomonatslöhne werden abgerundet und zwar Beträge unter 500 000 Mark nach unten und von 500 000 Mark an aufwärts nach oben auf volle Millionen Mark.

Die Löhne, die an dem auf den 4. November 1923 folgenden Lohnzahlungstag zur Auszahlung kommen, werden erhöht um die prozentuale Steigerung der Reichsindexziffer gegenüber der Vormoche.

Nordheim, den 1. November 1923.

Aus der Zigarrenindustrie.

Allgemein verbindlich erklärt wurde der am 11. Oktober in Bad Deynhausen vereinbarte Nachtrag zum allgemein verbindlichen Reichstarifvertrag vom 3. April 1922 mit Wirkung vom 7. Oktober 1923.

Mindestvereinbarung vom 1. November 1923. (Anlage 25 zum Reichstarifvertrag für die Zigarrenherstellung vom 13. April 1923.)

1. Die Löhne der Vormoche (21. bis 27. Oktober) ohne Entwertungszuschlag (Moche vom 14. bis 20. Oktober plus 340 Prozent) werden um den Steigerungssatz der Reichsindexziffer (349 Prozent) gesteigert. Dazu tritt für die laufende Woche ein Entwertungszuschlag von 25 Prozent des sich aus der Erhöhung um 349 Prozent ergebenden Endlohnes. Es sind also insgesamt an Teuerungszulagen zu zahlen:

für die Zeit vom 28. Oktober bis zum 3. November 1923:

a) für Akkordarbeiten und für Savanna-Virginia anstatt der bisherigen 16 299 999 900 Prozent (60 899 999 900 Prozent);

b) für Zeitlohnarbeiten, gerade und halbfertige Stumpfen, Virginia und Reichzigarren anstatt der bisherigen 14 799 999 900 Prozent 55 399 999 900 Prozent.

2. Für die Zeit vom 4. bis einschließlich 10. November 1923 erhöht sich der dieswöchige Lohn einschließlich des Entwertungszuschlages von 25 Proz. um den Steigerungssatz der Reichsindexziffer vom 8. November gegenüber der vom 1. November 1923. Die sich daraus ergebenden Teuerungszulagen werden am 8. November bekanntgegeben.

3. Dem Besttarif Bremen wird eine Ortsklasse IV mit den Orten Bremen, Hemelingen, Sebaldsbrück und Bremerhaven-Gesellmünde-Lohe, mit 17 Prozent Ortszuschlag eingefügt.

Diese Vereinbarung bedeutet eine Erhöhung der letztgültigen Löhne um rund 275 Prozent. Am schnellsten und sichersten lassen sich die Löhne für die Woche vom 28. Okt. bis 3. Nov. errechnen, indem man die in den gedruckten Besttarifen enthaltenen Wai-Juni-Löhne 1922 vervielfacht um 349 Prozent und für Savanna-Virginia um das 50-fache, und für Zeitlohn- und Stumpfenarbeiten um das 55-fache multipliziert. Dabei ist zu beachten, daß die Zeitlöhne Mindestlöhne sind.

Die Verhandlungen selbst waren wieder recht schwierig, weil die Unternehmer unter keinen Umständen mehr bewilligen wollten, als die Steigerung der Reichsindexziffer (349 %) auf die Löhne der Vormoche ohne den 50-prozentigen Entwertungszuschlag ergab. Selbstverständlich konnten sich die Arbeitervertreter angesichts der Notlage, in der sich die Tabakarbeiter allgemein befinden und angesichts der täglich steigenden Teuerung, durch die die Reichsindexziffer am Tage ihrer Bekanntgabe schon wieder weit überholt war, hierauf nicht einlassen. Sie verlangten, daß, wenn schon auf den Boden des Unterwertungsatzes getreten werden sollte, dann ein neuer Entwertungszuschlag in entsprechender Höhe vereinbart werden müsse. Nach längerem Hin und Her kam es dann zu der oben wiedergegebenen Vereinbarung. Danach erhöhen sich die Löhne der Vormoche ohne den Entwertungszuschlag von 50 Prozent um den Steigerungssatz der Reichsindexziffer, also um 349 Prozent. Auf die so gewonnenen Gesamtlöhne kommt ein Entwertungszuschlag von 25 Prozent. Für die nächste Woche, vom 4. bis zum 10. November, erhöhen sich die Gesamtlöhne dieser Woche (einschließlich des 25-prozentigen Entwertungszuschlages) um den Steigerungssatz der Reichsindexziffer vom 8. November (Tag der Bekanntgabe).

Die nächsten Verhandlungen finden am 15. November in Bad Deynhausen statt.

mikrofilm service

Gerd Gutt KG
Otto-Hahn-Straße 21
Postfach 410249
4400 Münster-Boyer

A 3

A 2

